



Stand 27.10.2006

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Studiengang Master of Science in Water
Vom 12. Oktober 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Studien-gang Master of Science in Water Resources
Engineering and Management (WAREM)
Vom 12. Oktober 2006

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Studiengang Master of Science in Water
Vom 12. Oktober 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26. Juli 2006 die folgende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Water Resources Engineering and Management (WAREM) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 12. Oktober 2006, Az.: 7831.175-W-01, zugestimmt.

§ 1	Allgemeines, Master of Science Grad
§ 2	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 3	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 4	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 5	Art und Umfang der Modulprüfungen
§ 6	Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 7	Bewertung von Modulprüfungen, Masterarbeit und Gesamtnote
§ 8	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 9	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Fristen
§ 10	Prüfungsausschuss
§ 11	Prüfer und Beisitzer
§ 12	Auslandssemester
§ 13	Masterarbeit
§ 14	Zeugnis und Master of Science Urkunde
§ 15	Ungültigkeit der Master of Science Prüfung
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 17	Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht der englischsprachigen Studienfächer (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

Anlage 3: Modulprüfungen der englischsprachigen Studienfächer

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeines, Master of Science Grad

(1) Durch den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs WAREM soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge im Fachgebiet Water Resources Engineering and Management überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module, mit Ausnahme der im Studienplan als deutschsprachig ausgewiesenen Module, werden auf Englisch gelehrt und geprüft.

(3) Sind die erforderlichen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs WAREM, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit, beträgt drei Semester (Anlage 1). Das Lehrangebot erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in:

1. den Wahlpflichtbereich mit insgesamt zwei Semestern. Dieser beinhaltet englischsprachige Module (Anlage 2) entsprechend dem Studienplan, die durch deutschsprachige ergänzt werden können.
2. eine Masterarbeit im dritten Semester mit einer sechsmonatigen Bearbeitungszeit.

Jedem Student wird ein Berater (Advisor) zugeteilt. Ein Advisor ist ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent des Masterstudienganges WAREM, der die Studenten bei der Planung ihres Studiums beratend unterstützt, um einen effektiven Studienablauf zu gewährleisten. Der Student erstellt in Absprache mit seinem Advisor einen Studienplan (Study Plan), der die gewählten Vertiefungen und Module innerhalb dieser Vertiefungen festlegt (s. § 3(2)1). Der Studienplan bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Ein Modul kann Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Projekt- oder Studienarbeiten und Exkursionen enthalten.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 60 ECTS-Credits (European Credit Transfer and Accumulation System), zuzüglich einer Masterarbeit, welche die Wertung von 30 ECTS-Credits hat.

(5) Das Angebot an Modulen kann durch den Prüfungsausschuss angepasst werden. Änderungen sind mindestens 6 Monate im Voraus anzukündigen.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In dieser Prüfungsordnung werden folgende Definitionen von Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen verwendet:

1. Als Modulprüfung wird eine Prüfung über den gesamten Umfang eines Moduls bezeichnet. Modulprüfungen bestehen aus einer einzigen Prüfung oder aus mehreren Modulteilprüfungen. Die genannten Prüfungen können schriftlich (als Klausur) oder mündlich abgehalten werden § 5(6).
2. Ein Schein ist ein Nachweis erbrachter Leistungen, die im Zeugnis als „nachgewiesene Kenntnisse“ aufgeführt werden.
3. Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Studenten während des Studiums, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- und Modulteilprüfung sind.
4. Es müssen mindestens zwei von drei Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Jede Vertiefungsrichtung setzt sich aus Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Es müssen Modulprüfungen mit einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Credits abgelegt werden, wobei der Umfang in jeder gewählten Vertiefungsrichtung mindestens 24 ECTS-Credits beträgt. Werden alle drei Vertiefungsrichtungen gewählt, ist der Mindestumfang jeweils 18 ECTS-Credits.
5. Mindestens 30 ECTS-Credits der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, zu erbringen. Dies gilt nur für Studenten, die Deutsch als Muttersprache haben. Die Beurteilung der Muttersprache und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Sprachen erfolgt über den Prüfungsausschuss im Einzelfall.
6. Eine studienbegleitende Modulprüfung oder Modulteilprüfung besteht in der Regel aus mehreren, im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen erbrachten, schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen. Die Anforderungen sind vom Prüfer spätestens zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch Anschlag bekannt zu machen.

(2) Master of Science Prüfung

1. Der Kandidat muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung seinen Studienplan zur Genehmigung vorlegen. Der Studienplan ist in Übereinstimmung mit dem Advisor zu erstellen und beinhaltet die Pflicht- und Wahlmodule (Anlage 2) und die Gesamtzahl der ECTS-Credits. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf in Abstimmung mit dem Advisor und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ohne Nennung von Gründen einmal geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abgelegt werden.

2. Die Master of Science Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Studienplan, der Masterarbeit incl. zugehörigem Vortrag.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden maximal im Umfang von 30 ECTS-Credits anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(3) Angerechnet werden können nur Studien- und Prüfungsleistungen, welche über die als Zulassungsvoraussetzung definierten (vgl. WAREM Zulassungsordnung) hinausgehen. Sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 ECTS-Credits nachgewiesen, kann der Student einmalig und unwiderruflich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von § 4(1) oder § 4(2) anerkannt werden sollen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des für das Fach zuständigen Prüfers.

§ 5 Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bestehen aus

1. schriftlichen Prüfungen und/oder
2. mündlichen Prüfungen und/oder
3. studienbegleitenden Prüfungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) und/oder
4. einer Seminararbeit und/oder
5. einer Studienarbeit

(2) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren Zusatzfächern (fachfremd) einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und auf nachvollziehbarem Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(5) Mündliche Prüfungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit einem Beisitzer oder weiteren Prüfern durchzuführen. Vor der Festsetzung der Note sind der Beisitzer bzw. die weiteren Prüfer zu hören.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Kandidat und Fach. Die Entscheidung, ob ein Modul mündlich, schriftlich oder studienbegleitend geprüft wird, trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch 1 Stunde schriftliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

(7) Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch 15 Minuten mündliche Prüfung (§ 5(6)) ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

(8) Über die Durchführung einer mündlichen Prüfung, ihre wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer bzw. den weiteren Prüfern zu unterschreiben. Leistungen des Kandidaten werden durch den jeweiligen Prüfer bewertet.

(9) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sein denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(10) Jedes Modul (Anlage 2) wird mit einer Modulprüfung bzw. mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Die im Studienplan festgelegten Modulprüfungen sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erstmalig als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten.

§ 6 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. zum Masterstudiengang WAREM an der Universität Stuttgart zugelassen und eingeschrieben ist;
2. die für die Prüfung in dem jeweiligen Modul erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) erbracht hat;
3. einen vom Prüfungsausschuss genehmigten Studienplan für den Wahlpflichtbereich vorgelegt hat;
4. den Prüfungsanspruch im Master of Science Studiengang WAREM und Master of Science Studiengang Infrastructure Planning nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom WAREM Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig. Grundsätzlich ist der Kandidat nach der Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Hilfe des WAREM Prüfungsamts. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich abgelehnt wird.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn 1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder 2. die Unterlagen unvollständig sind.

(6) Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin dem Prüfer unaufgefordert vorzulegen. Wenn dies nicht geschieht, wird die Teilnahme an der Prüfung versagt.

§ 7 Bewertung von Modulprüfungen, Masterarbeit und Gesamtnote

(1) Die Noten für die Modulprüfungen und die Ergebnisse der Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Modul- und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Modulnote lautet:

1,0 oder 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0 oder 2,3	=	gut
2,7, 3,0 oder 3,3	=	befriedigend

3,7 oder 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend

(4) Zur differenzierten Bewertung der Modulteilprüfungen können Zwischenwerte in Zehntelschritten zwischen 1,0 und 4,0 vergeben werden. Eine nicht bestandene Modulteilprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach den jeweiligen ECTS-Credits gewichteten Ergebnisse der Modulteilprüfungen gebildet. Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Der gewichtete Durchschnitt der Modulteilprüfungsergebnisse wird gemäß folgender Kategorien in die Modulnote überführt:

Durchschnitt	von	1,0	bis	1,1	entspricht Modulnote	1,0
Durchschnitt	von	1,2	bis	1,5	entspricht Modulnote	1,3
Durchschnitt	von	1,6	bis	1,8	entspricht Modulnote	1,7
Durchschnitt	von	1,9	bis	2,1	entspricht Modulnote	2,0
Durchschnitt	von	2,2	bis	2,5	entspricht Modulnote	2,3
Durchschnitt	von	2,6	bis	2,8	entspricht Modulnote	2,7
Durchschnitt	von	2,9	bis	3,1	entspricht Modulnote	3,0
Durchschnitt	von	3,2	bis	3,5	entspricht Modulnote	3,3
Durchschnitt	von	3,6	bis	3,8	entspricht Modulnote	3,7
Durchschnitt	von	3,9	bis	4,0	entspricht Modulnote	4,0
Durchschnitt	größer	4,0			entspricht Modulnote	5,0

(7) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) sind in der Regel von zwei Prüfern, von denen einer Hochschullehrer sein muss, zu bewerten. Ist der Notenvorschlag des ersten Prüfers schlechter als „ausreichend“ (4,0), hat in jedem Falle die Bewertung durch zwei Prüfer zu erfolgen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Prüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Handelt es sich bei einer Klausur um eine Modul- oder Modulteilprüfung gemäß Anlage 1, so wird das arithmetische Mittel entsprechend den in § 7 Abs. 6 beschriebenen Kategorien in die Modul- oder Modulteilprüfungsnote überführt.

(8) Die Noten der Prüfungen werden durch anonymisierten Aushang bekannt gegeben.

(9) Die Noten der Vertiefungen errechnen sich aus dem gemäß der ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der jeweiligen Vertiefungsrichtung. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(11) Die Master of Science Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan und der Masterarbeit. Als Gewicht gelten die jeweiligen ECTS-Credits. Die Masterarbeit wird mit einem Gewicht von 30 ECTS-Credits in die Gesamtnote eingerechnet.

(12) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

(13) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine Modulprüfung und die Masterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Studienbegleitende Prüfungen können als Wiederholungsprüfung als mündliche und/oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Prüfers.

(3) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann einer zweiten Wiederholung für maximal zwei Modulprüfungen zustimmen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel am nächst möglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Wiederholungsprüfung kann schriftlich oder mündlich sein. Eine nicht bestandene schriftliche Wiederholungsprüfung ist durch einen mündlichen Teil von in der Regel 30 Minuten Dauer zu ergänzen. Eine mündliche Wiederholungsprüfung wird nicht durch einen mündlichen Teil ergänzt. Der oder die Prüfer der Modulprüfung bilden sich in der mündlichen Ergänzungsprüfung ein abschließendes Urteil darüber, ob die Leistungen des Kandidaten zum Bestehen der Modulprüfung ausreichen oder nicht. Das Gesamturteil einer Modulprüfung, in der eine, um einen mündlichen Teil ergänzte, Wiederholungsprüfung stattgefunden hat, kann deshalb nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.

(6) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang WAREM.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Fristen

(1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin zeitnah anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Rücktritts- oder Versäumnisgründe an, so hat der Kandidat die nicht abgelegte Prüfung am nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einer Prüfung oder eines Teils einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grund nicht genehmigt werden.

(6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

(9) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der nach §9 Abs. 8 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser

Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(10) Studenten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studenten haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(12) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des Prüflings der Rektor.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den Masterstudiengängen WAREM und Infrastructure Planning wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, in dem Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmberechtigten haben. Vorsitzender und Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein und nach Möglichkeit in beiden Studiengängen lehren. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, je einem Hochschullehrer aus beiden Masterstudiengängen, den Kurs-Direktoren der beiden Masterstudiengänge und je einem Studenten aus den beiden Masterstudiengängen. Die studentischen Vertreter haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss sowie sein Vorsitzender und sein Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat der Fakultät 2 gewählt. Die beiden Studenten werden von der jeweiligen Studentengruppe des Masterstudiengangs WAREM bzw. Infrastructure Planning vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat der Fakultät 2 bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der Studenten 1 Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist die Anwesenheit bei allen Prüfungen gestattet.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Genehmigung von Rücktritten und die Anerkennung von Versäumnisgründen. Er kann diese Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass Prüfungen auch von Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät oder einer ausländischen Hochschule abgenommen werden. Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis vom Rektor übertragen wurde. Weitere Voraussetzung für die Bestellung der Prüfer ist, dass die Prüfer in der Regel in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen und Masterarbeiten muss einer der Prüfer Hochschullehrer sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Prüfer bestellen die Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Master of Science Prüfung, die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder einen anderen einschlägigen Diplom- oder Masterabschluss vorweisen kann.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Kalendertage vor der Prüfung durch Aushang am WAREM Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10(5) entsprechend.

§ 12 Auslandssemester

Deutschsprachige Studenten, die WAREM basierend auf der Zulassung gemäß Zulassungsordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a)) studieren, müssen während einem Semester im nicht-deutschsprachigen Ausland Studienleistungen erbringen oder ihre Masterarbeit anfertigen.

Auslandssemester können an Partneruniversitäten oder an anderen Universitäten verbracht, die Masterarbeit auch in der Wirtschaft angefertigt werden. Dabei muss die Wahl des Aufenthaltsortes mit dem Advisor und der Gastinstitution abgestimmt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Im Fall der Masterarbeit muss die Ausgabe und Betreuung der Arbeit durch einen zum Prüfer bestellten Hochschullehrer sichergestellt sein. Im Rahmen des Auslandssemesters erworbene Studienleistungen werden angerechnet insofern sie gleichwertig nach § 4 Abs. 1 sind.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann die Masterarbeit sowohl in deutsch als auch in englisch angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit kann nur von Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten des Masterstudienganges WAREM sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass das Thema der Masterarbeit auch von einem Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät oder einer ausländischen Hochschule ausgegeben wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Er wird bei der Anfertigung der Masterarbeit beraten. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin für die Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.

(3) Zum Anmelden der Masterarbeit müssen alle Pflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtungen erfolgreich abgelegt und mindestens 54 ECTS-Credits erreicht worden sein. Spätestens vier Monate nach dem Erreichen von 60 ECTS-Credits muss die Masterarbeit angemeldet werden, andernfalls wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind hiervon Ausnahmen möglich.

(4) Bei Anmeldung der Masterarbeit müssen ausreichende Deutschkenntnisse ($\frac{3}{4}$ von Grundstufe 2 oder vergleichbares Niveau) nachgewiesen werden.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Advisor bis zu einer Dauer von neun Monaten verlängert werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Es ist ein gedrucktes und ein digitales Exemplar (z.B. pdf Datei) der Masterarbeit beim WAREM Prüfungsamt einzureichen, wobei schriftlich durch den Studenten zu bestätigen ist, dass das digitale Exemplar mit dem gedruckten übereinstimmt. Außerdem ist ein Poster, das die wesentlichen Inhalte der Masterarbeit wiedergibt, beim WAREM Prüfungsamt abzugeben. Die Anzahl weiterer schriftlicher Exemplare wird vom Prüfer der Masterarbeit festgelegt.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(11) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer muss Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent des Masterstudienganges WAREM sein. Der zweite Prüfer muss vom Prüfungsausschuss als Prüfer in dem zugehörigen Fachgebiet benannt sein. Im Falle einer Wiederholung der Masterarbeit gemäß § 8 Abs. 2 benennt der Prüfungsausschuss den Zweitgutachter. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden. Dabei gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemeldet werden. Anderenfalls gilt sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.

(13) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zeugnis und Master of Science Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. die Vertiefungsrichtungen;
2. die Modulprüfungen mit Name, Notengewicht und Note;
3. Thema und Note der Masterarbeit;
4. die Gesamtnote;
5. die Notenskala für Modulnoten und Gesamtnote;
6. auf Antrag des Kandidaten, die bis zum Abschluss der Master of Science Prüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Nach bestandener Master of Science Prüfung erhält der Kandidat eine Master of Science Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird ihm die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde wird zweisprachig (deutsch / englisch) ausgestellt.

(4) Die Master of Science Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Bau- und Umweltingeni-eurwissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

(5) Ist die Master of Science Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Kandidat eine Bescheinigung, welche die Noten der Fachprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15 Ungültigkeit der Master of Science Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master of Science Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme in angemessener Frist.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Prüfungs-, und Studienordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998 (W.,F.u.K. 1998, S. 276) , zuletzt geändert durch Satzung vom 15.08.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 109) außer Kraft.

(2) Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag ihre Prüfungen einschließlich eventueller Wiederholungen nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen, längstens jedoch bis zum 30.3.2009.

Stuttgart, den 12. Oktober 2006

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel

(Rektor)

Anlage 1: Studienplan

Aufnahmeprüfung		
1. Semester:	Hauptfachbereich	30 ECTS
	Pflicht- und Wahlmodule	
	Vorlesungssprache: Englisch (Deutsch)	
2. Semester:	Hauptfachbereich	30 ECTS
	Pflicht- und Wahlmodule	
	Vorlesungssprache: Englisch (Deutsch)	
3. Semester:	Masterarbeit	30 ECTS

Anlage 2: Modulübersicht der englischsprachigen Studienfächer (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

Modultitel	ECTS-Credits	Vertiefungsrichtung		
		S1	S2	S3
501ME Environmental Fluid Mechanics and Applications	6	m	m	m
502ME Modeling of Hydrosystems	6	m	r	
503ME Environmental Fluid Mechanics II	6	r	r	
504ME Multiphase Modelling	6	r		
505ME Multiphase Flow and Subsurface Remediation	6	r		
507ME Numerical Algorithms for OEDs and Linear System	6	r	r	
531ME Geohydrological Modeling	6	r	r	
532ME Stochastic Modeling and Geostatistics	6	r	r	
533ME Hydrogeological Investigations	6	r		
534ME Integrated Watershed Modeling	6	m	r	
535ME Environmental Informatics	6	r	r	
536ME Measurements in the Watercycle	6	r	r	r
537ME Geohydrology and Geoengineering	6	r		
538ME Water Resources and Irrigation - Planning Methods and Tools	6		r	

539ME Water and Energy Fluxes at the Land Surface and in the Atmosphere	6	r	r	
540ME Water and Energy	6			m
541ME Water Quality and Treatment	6			r
542ME Wastewater Disposal and Design of Waste Water Treatment Plants	6			m
544ME Industrial Wastewater and Solid Waste	6			r
545ME Waste Water Treatment	6			r
560ME Regional Development Planning I and Urban Planning	6			r
561ME Regional Development Planning II	6			r
565ME Hydraulic Structures	6		m	
566ME Integrated River Management	6		m	
567ME Environmental Aspects	6		r	r
568ME From Design to Operation- Project Preparation and Management	6	r	r	r
595ME Independent Study	6	r	r	r

Legende:

S1 :	Vertiefungsrichtung 1 „Groundwater Resources Management and Geohydrology“
S2 :	Vertiefungsrichtung 2 „Hydraulic Engineering and River Basin Management“
S3 :	Vertiefungsrichtung 3 „Sanitary Engineering and Water Quality Management“
m:	Pflichtmodul in dieser Vertiefungsrichtung (mandatory)
r:	Wahlpflichtmodul in dieser Vertiefungsrichtung (recommended)

Anlage 3: Modulprüfungen der englischsprachigen Studienfächer

Modultitel	Aufbau des Moduls	ECTS-Credits	Prüfungsart und Prüfungsdauer
501ME Environmental Fluid Mechanics and Applications	Environmental Fluid Mechanics	3	120 Minuten (schriftlich)
	Excursion	2	Studienarbeit
	Seminars	1	20 Minuten (mündlich)
502ME Modeling of Hydrosystems	Modeling of Hydrosystems	3	120 Minuten (schriftlich)
	Experimental Methods in Hydromechanics	3	
503ME Environmental Fluid Mechanics II	Environmental Fluid Mechanics II	6	120 Minuten (schriftlich)

561ME Regional Development Planning II	Regional Development Planning II	3	120 Minuten (schriftlich)
	Demographic Analysis and Forecasting	3	
565ME Hydraulic Structures	Advanced Studies in Hydraulic Structures	3	60 Minuten (schriftlich) sowie studienbegleitend
	Case Study in Construction of Dams and Hydro Power Plants	3	
566ME Integrated River Management	Integrated Flood Protection Measures	3	60 Minuten (schriftlich)
	River and Sediment Management	3	60 Minuten (schriftlich)
567ME Environmental Aspects	Ecological Concepts of Planning	3	60 Minuten (schriftlich) sowie studienbegleitend
	Environmental Impact Assessment	3	60 Minuten (schriftlich)
568ME From Design to Operation ___ Project Preparation and Management	Project Preparation and Management	3	60 Minuten (schriftlich)
	Handling of Substances hazardous to Water in Hydraulic Structures	3	60 Minuten (schriftlich)
595ME Independent Study	Independent Study	6	Studienarbeit

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Studien-gang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM)

Vom 12. Oktober 2006

Aufgrund von § 31 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26. Juli 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungszahl und –turnus

§ 2 Quoten

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und –kriterien

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungsausschuss

§ 6 Inkrafttreten

Art des Studiengangs

Der auslandsorientierte Masterstudiengang Water Resources Engineering and Management (WAREM) an der Universität Stuttgart richtet sich an Absolventen, die einen Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Umweltschutztechnik oder einem gleichwertigen Studiengang haben. Er richtet sich ferner an Absolventen, die einen qualifizierten Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einem in der Regel vierjährigen Bachelor Degree in Engineering oder

Natural Sciences (oder gleichgestellter Abschlussgrad) haben.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl und –turnus

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zulassungen finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Sommersemester statt.

§ 2 Quoten

Die nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Regel zu je 50% an Bewerber nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugerechnet werden. Bei einem Bewerberüberhang entscheidet der Zulassungsausschuss gem. § 5 über die Rangfolge unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 3 Abs. 1.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und –kriterien

- (1) Zum Studium des Masterstudienganges kann nur zugelassen werden, wer

1a) einen qualifizierten Abschluss mit mindestens 7 Semestern oder 210 ECTS-Credits an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Fachhochschule gleichgestellt sind, in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Umweltschutztechnik oder einem gleichwertigen Studiengang oder

1b) einen qualifizierten Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einem in der Regel vierjährigen Bachelor Degree in Engineering oder Natural Sciences (oder gleichgestellter Abschlussgrad) erworben

und

2. einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL (computer-based testing), min. 213 Punkte) besitzt

und

3. eine Aufnahmeprüfung über die Grundlagen der Wasserwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat. Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Sammelprüfungen (WAREM Introductory Course – WIC). Jede Sammelprüfung ist getrennt voneinander zu bestehen (s. Anlage 1) und kann nur einmal wiederholt werden. Wenn die oben genannten Kenntnisse über die Grundlagen der Wasserwirtschaft bereits anderweitig im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden und nachgewiesen sind, kann der Zulassungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder aufgrund bilateraler Hochschulvereinbarungen diesen von der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise freistellen. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Die Zulassungsentscheidung basiert in erster Linie auf dem Notendurchschnitt der in Absatz 1 genannten Zeugnisse, nachgewiesener Berufserfahrung, Sprachkenntnissen und Empfehlungsschreiben oder Auswahlgesprächen. Über die Zulassung wird vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses entschieden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 15. April des Vorjahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauf folgenden Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. Ausnahmen davon können durch bilaterale Hochschulvereinbarungen (wie z.B. in Doppelabschluss-Programmen) festgelegt werden.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Kandidaten nach § 3 und ihre Rangfolge unter Berücksichtigung von § 2. Er schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.
- (3) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus den für WAREM zuständigen bestellten Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Masterstudiengänge WAREM und Infrastructure Planning (vgl. § 10 der WAREM Prüfungsordnung).

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Zulassungsausschuss „Water Resources Engineering and Management“ bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder außer dem Studenten beträgt 3 Jahre, die des Studenten 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Stuttgart, den 12. Oktober 2006

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen